

**Amtsblatt des
Abwasserzweckverbandes
"Mittlere Unstrut"**

mit dem Sitz in 99947 Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13



Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut" Bad Langensalza für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Bad Langensalza, Bad Tennstedt, Ballhausen, Ballstädt, Blankenburg, Bothenheilingen, Bruchstedt, Dachwig, Döllstädt, Gierstädt, Großfahner, Haussömmern, Hornsömmern, Issersheilingen, Kirchheilingen, Kleinwelsbach, Klettstedt, Mittelsömmern, Neunheilingen, Schönstedt, Schwerstedt, Sundhausen, Tonna, Tottleben, Urleben (entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung -ThürBekVO- vom 22. August 1994)

8. Jahrgang

Laufende Nummer: 05

Ausgabetag:
25. März 2010

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Seite

- Einladung zur Verbands- und Werksausschusssitzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ am Mittwoch, dem 07. April 2010 1
- Bekanntgabe der 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (Entwässerungseinrichtung – EWS -) 2
- Bekanntgabe der 7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS-EWS) 4
- Bekanntgabe der Beschlüsse der 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ am 16. März 2010 7
- Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2010 – 2019 (ABK) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ 8

Nichtamtlicher Teil:

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

E I N L A D U N G

Die Verbands- und Werksausschusssitzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ findet

am Mittwoch, dem 07. April 2010 – Beginn: 09.00 Uhr
im Verwaltungsgebäude Hüngelsgasse 13 in Bad Langensalza

statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Mitteilung zu Entschuldigungen, Annahme der Tagesordnung

-
2. Sanierungsanordnung zur Einleitung Anstau „Döllstädter Teich“, Beendigung des Rechtsstreites durch Vergleich
 3. Neuaufnahme Kommunaldarlehen
 4. Genehmigung/Bestätigung und Bekanntgabe der am 16.03.2010 beschlossenen Satzungsänderungen: Verbandssatzung, Entwässerungssatzung, Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Nichtöffentlicher Teil

5. Nachberatung zu einem öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrag
6. Aufhebung der Vergabe Mittelsömmern, Kirchberg
7. Verkauf des gebrauchten Saug-Spülfahrzeuges
8. Zusatzbeschluss zur Bekanntgabe der Beschlüsse im nichtöffentlichen Teil

Abwasserzweckverband
„Mittlere Unstrut“

S c h ö n a u
Verbandsvorsitzender

*Öffentliche Bekanntmachung
der*

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung
des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“
(Entwässerungssatzung – EWS)
vom 23. März 2010**

Aufgrund der §§ 19, 20 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch die Fassung des Begleitgesetzes zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (Gesetz für mehr direkte Demokratie in Thüringer Kommunen) – Volksbegehren-Begleitgesetz – vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345) in Verbindung mit §§ 20, 23 Absatz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (Entwässerungssatzung – EWS) vom 19. Dezember 2003 wird wie folgt geändert:

§ 20 erhält folgende Fassung:

**§ 20
Ermittlung der Grundstücksdaten
für die Berechnung einer getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr**

Die Gebühren- und Abgabepflichtigen sind verpflichtet, die Größe der überdachten und versiegelten Flächen sowie der Grundstücksfläche zum Zweck der Einführung und Berechnung einer getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr im Rahmen einer Fragebogenerhebung anzugeben.

Grundlage der Fragebogenerhebung ist die Ermittlung von Grundstücksdaten, die sich aus amtlichen Katasterunterlagen ergeben und im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen ergänzt werden. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden.

Der Zweckverband wird bei der Erstellung und Benutzung der digitalisierten Luftbildaufnahmen die gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes beachten.

Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die Größe, die Befestigungsarten, die Nutzungsarten aller Teilflächen der Grundstücke einschließlich über Grundstücksgrenzen hinausgehender Gebäudeüberstände sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen (Grundstücksdaten).

Sofern seitens der Gebühren- und Abgabepflichtigen keine Angaben erfolgen, legt der Zweckverband die Einleit- und Nutzungsverhältnisse für Niederschlagswasser auf dem Grundstück auf der Grundlage der ermittelten Grundstücksdaten fest.

Zur Überprüfung der Einleit- und Nutzungsverhältnisse sind Beauftragte des Zweckverbandes zur Betretung des Grundstückes nach vorheriger rechtzeitiger Benachrichtigung berechtigt.

Aus § 20 – Ordnungswidrigkeiten – bisher –
wird § 21.

Aus § 21 – Anordnung für Einzelfall, Zwangsmittel – bisher –
wird § 22.

Aus § 22 – In-Kraft-Treten – bisher
wird § 23.

§ 23 In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (Entwässerungssatzung – EWS) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Bad Langensalza, den 23. März 2010

Abwasserzweckverband
„Mittlere Unstrut“

S c h ö n a u
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis – Untere staatliche Verwaltungsbehörde -, Kommunalaufsicht, hat entsprechend § 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und § 42 Absatz 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) und § 21 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (Gesetz für mehr direkte Demokratie in Thüringer Kommunen) – Volksbegehren Begleitgesetz – vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345) den Eingang der 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (Entwässerungssatzung - EWS -) am 23. März 2010 bestätigt.

In der Eingangsbestätigung steht weiter: Die Satzung ist nach Erhalt dieses Bescheides auszufertigen und bekannt zu machen. Die ausgefertigte Satzung ist in Kopie oder Mehrausfertigung sowie mit einem Bekanntmachungsnachweis der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (Entwässerungssatzung - EWS -) vom 23. März 2010 wird öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“, Bad Langensalza, geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, den 23. März 2010

Abwasserzweckverband
„Mittlere Unstrut“

S c h ö n a u
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung
der
7. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“
(BGS-EWS)
vom 23. März 2010

Aufgrund der §§ 2, 7, 7 b, 12, 14 und 21 a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ folgende Satzung:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 19. Dezember 2003, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 18. Juli 2005, durch die 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 25. November 2005, durch die 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 19. Oktober 2006, durch die 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 18. Oktober 2007, durch die 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 11. Februar 2008 und durch die 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 25. November 2009 wird wie folgt geändert:

§ 13 Grundgebühr

- (1) Sätze 1, 2 und 3 unverändert wie § 13 (1).

Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

Zählergröße in Q_n

bis 2,5 m ³ /h	108,00 Euro/Jahr
bis 6,0 m ³ /h	259,20 Euro/Jahr
bis 10,0 m ³ /h	432,00 Euro/Jahr
bis 15,0 m ³ /h	648,00 Euro/Jahr
bis 25,0 m ³ /h	1.080,00 Euro/Jahr
bis 40,0 m ³ /h	1.728,00 Euro/Jahr
bis 60,0 m ³ /h	2.592,00 Euro/Jahr
bis 150,0 m ³ /h	6.480,00 Euro/Jahr
bis 250,0 m ³ /h	10.800,00 Euro/Jahr

- (2) Die Grundgebühr wird bei nicht anschließbaren Grundstücken nach dem auf dem Grundstück vorhandenen Nutzraum (Faulraum bzw. Sammelraum) berechnet. Sie beträgt bei einem Nutzraum

bis zu 6 m ³	108,00 Euro/Jahr
bis zu 12 m ³	216,00 Euro/Jahr
bis zu 24 m ³	432,00 Euro/Jahr

§ 14 Einleitungsgebühr

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden §§ nach der Menge des Schmutzwassers, die der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, und der Fläche, von welcher Niederschlagswasser in diese eingeleitet wird, berechnet.

§ 14 a Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser

- (1) Die Schmutzwassereinleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Schmutzwassereinleitungsgebühr beträgt ab 01. Januar 2009 1,73 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Unverändert wie § 14 (2) der bisherigen Satzung.
- (3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren ab dem 01. Januar 2009 auf 1,12 € pro Kubikmeter Abwasser. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 14 b Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser

Einzelheiten zu den Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser werden einer noch zu erlassenden Satzungsregelung vorbehalten. Hingewiesen wird auf den Ankündigungsbeschluss zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Ab-

wasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS-EWS) in der zurzeit geltenden Fassung vom 30. April 2009.

§ 15 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt
 - a) ab 01.01.2009 11,41 € pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube,
 - b) ab 01.01.2009 19,87 € pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

Artikel II

Die §§ 13, 14, 14 a, 14 b und 15 treten rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Bad Langensalza, den 23. März 2010

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“

(Siegel)

S c h ö n a u
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Untere staatliche Verwaltungsbehörde -, Kommunalaufsicht, hat mit Bescheid vom 23. März 2010 die von der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ am 16. März 2010 beschlossene 7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS-EWS) aufsichtsbehördlich genehmigt.

In der Eingangsbestätigung steht weiter: Die Satzung kann nach Eingang dieses Bescheides ausgefertigt und anschließend bekannt gemacht werden. Die vorzeitige Bekanntmachung wird gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die 7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS-EWS) vom 23. März 2010 wird mit der im Vorabschnitt benannten Verfügung des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis, Untere staatliche Verwaltungsbehörde - Fachdienst Kommunalaufsicht - vom 23. März 2010 öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, den 23. März 2010

Abwasserzweckverband
„Mittlere Unstrut“

S c h ö n a u
Verbandsvorsitzender

Bekanntgabe von Beschlüssen:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ hat in ihrer Sitzung am 16. März 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 20/V/10

Die Verbandsversammlung genehmigt die Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 16. November 2009.

Beschluss Nr. 21/V/10

Die Verbandsversammlung bestätigt den Beschluss des Verbands- und Werksausschusses vom 23. Februar 2010, TOP 8. Sobald die Antwort der Wasserbehörde zur Anfrage vorliegt, hat es nicht nur zur Wiedervorlage im Ausschuss zu kommen, sondern auch in der Verbandsversammlung.

Beschluss Nr. 22/V/10

Die Verbandsversammlung nimmt vom Abwasserbeseitigungskonzept 2010 – 2019 gem. § 58 a ThürWG mit den zwischen dem Land Thüringen und dem Zweckverband abgestimmten Fördermaßnahmen der Anlage 2 Kenntnis und beschließt dieses. Das Konzept ist in geeigneter Weise bis zum Ablauf des Monats März 2010 bekannt zu machen und der Wasserbehörde vorzulegen.

Beschluss Nr. 23/V/10

Die Verbandsversammlung beschließt die Zwölfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“, so wie sich das ergibt aus der Anlage zum Beschluss.

Beschluss Nr. 24/V/10

Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (Entwässerungssatzung), so wie sich das ergibt aus der Anlage zum Beschluss.

Beschluss Nr. 25/V/10

Die Verbandsversammlung beschließt die Neufassung der Gebührenbedarfsberechnung 2009 – 2011, so wie sich diese ergibt aus der beigelegten Ausfertigung.

Des Weiteren beschließt die Verbandsversammlung die 7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung, so wie sich diese ergibt aus der beigelegten Ausfertigung.

Beschluss Nr. 26/V/10

Die Verbandsversammlung nimmt Kenntnis vom Vermerk zum Antrag des Verbandsrates Montag in der Verbandsversammlung am Montag, dem 16. November 2009. Klargestellt wird: Die Formulierungen zur Sache im Amtsblatt lfd. Nr. 13, Ausgabetag 03.11.2009, Seite 5 und 6 Pkt. 7, ergeben sich aus dem Vermerk des Prozessbevollmächtigten des Zweckverbandes.

Beschluss Nr. 27/V/10

Die Verbandsversammlung beschließt, dass den Mitgliedsgemeinden, die keine oder verspätet Vorschläge für den Verbraucherbeirat einreichen, eine Nachfrist von 4 Wochen zugestanden wird.

Öffentliche Bekanntmachung

des

Abwasserbeseitigungskonzeptes 2010 – 2019 (ABK) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ hat auf Grund des § 58 a Thüringer Wassergesetz (ThürWG) Drittes Gesetzes zur Änderung des Thüringer Wassergesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 226 ff.), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.08.2009 (GVBl. S. 648 ff.), in ihrer Sitzung am 16.03.2010 das Abwasserbeseitigungskonzept 2010 – 2019 wie folgt beschlossen:

Die Verbandsversammlung nimmt vom Abwasserbeseitigungskonzept 2010 – 2019 gem. § 58 a ThürWG mit den zwischen dem Land Thüringen und dem Zweckverband abgestimmten Fördermaßnahmen der Anlage 2 Kenntnis und beschließt dieses. Das Konzept ist in geeigneter Weise bis zum Ablauf des Monats März 2010 bekannt zu machen und der Wasserbehörde vorzulegen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Das Abwasserbeseitigungskonzept 2010 – 2019 (ABK) mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 29. März 2010 bis 30. April 2010 in der Betriebsstelle des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“, Hüngelsgasse 13 in Bad Langensalza, im Vorzimmer des Werkleiters während der Dienststunden (Mo., Mi., Do. 07.15 bis 15.30 Uhr, Di. 07.15 bis 17.30 Uhr und Fr. 07.15 bis 12.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bad Langensalza, 23. März 2010

Abwasserzweckverband
„Mittlere Unstrut“

S c h ö n a u
Verbandsvorsitzender

Impressum

Herausgeber: Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“
Hüngelsgasse 13, 99947 Bad Langensalza

Redaktion: Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ - Geschäftsstelle
**Verantwortlich: Ute Kley, Hüngelsgasse 13,
99947 Bad Langensalza**
Tel.: 03603/8407-13 Fax: 03603/8407-15
E-Mail: info@wazv-badlangensalza.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ und erscheint in unregelmäßigen Abständen je nach Bedarf.

Das Amtsblatt liegt während der Sprechzeiten dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr bei der Geschäftsstelle in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Das Amtsblatt kann auch im Abonnement beim Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ bestellt werden. Der Bezugspreis einschließlich Porto und Versand beträgt je Einzelausgabe 2,00 EURO.

Anmerkung:

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des jeweiligen Amtsblattes hin. Weiterhin liegen in den Gemeindeverwaltungen aller Mitgliedsgemeinden eine begrenzte Anzahl Exemplare dieses Amtsblattes

Soweit im Text auf Anlagen verwiesen ist, können diese zu den Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

zur kostenlosen Mitnahme bereit.